

SATZUNG

über

die Verwendung der Hattersheimer Wappen

öffentlich bekanntgemacht im

Hattersheimer Stadtanzeiger am 8. August 1975
Höchster Kreisblatt am 8. August 1975

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. 1960 S. 103) hat die Stadtverordnetenversammlung am 17. April 1975 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Die Stadt Hattersheim führt folgendes Wappen:

"Schild von Silber und Blau, schräglinks geteilt, vorn ein wachsender roter Löwe, hinten eine silberne Lilie."

(2) Die Wappen der ehemals selbständigen Gemeinde Eddersheim
- in Silber ein blauer Ring, durchzogen von einer grünen Wolfsangel -

und Okriftel
- in Schwarz ein bewurzelter silberner Eichbaum mit goldenen Eicheln -
werden als örtliche Wahrzeichen weitergeführt.

(3) Die nachstehenden Bestimmungen gelten für die örtlichen Wahrzeichen entsprechend.

§ 2

Die Führung und der Gebrauch des Wappens sind grundsätzlich der Stadtverordnetenversammlung und dem Magistrat vorbehalten. Die unbefugte Verwendung des Wappens durch Dritte wird im Rechtsweg verfolgt. Der Rechtsschutz erstreckt sich auf jede Art der Darstellung des Wappens oder des Wappenbildes, die zu einer Verwechslung mit dem amtlichen Wappen führen kann.

§ 3

(1) Zur Verwendung des Wappens in einer Form, die von dem amtlichen Wappen abweicht, bedarf es der besonderen Erlaubnis des Magistrats.

(2) Die Erlaubnis zur Verwendung des Wappens durch Dritte erteilt auf deren Antrag der Magistrat schriftlich nach freiem Ermessen und auf jederzeitigen entschädigungslosen Widerruf.

(3) Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn
a) sie durch unrichtige Angaben erschlichen ist,
b) die an die Erlaubnis geknüpften Bedingungen nicht erfüllt werden,
c) durch die Art der Verwendung der Anschein eines amtlichen Charakters oder einer Verbindung mit der Stadt hervorgerufen wird.

§ 4

Anträge auf Erlaubnis zur Verwendung des Wappens sind schriftlich an den Magistrat zu richten. Aus dem Antrag und einem beigefügten Entwurf der beabsichtigten Darstellung des Wappens muß ersichtlich sein, in welcher Form und zu welchem Zweck es verwendet werden soll. Die Darstellung muß heraldisch und künstlerisch einwandfrei sein.

§ 5

Die gelegentliche Verwendung des Wappens zu Schmuckzwecken bei Tagungen, Festlichkeiten und ähnlichen Anlässen kann der Magistrat auf Antrag formlos genehmigen.

§ 6

Darstellungen des Wappens, die lediglich seiner kunstgewerblichen Abbildung oder der Ausschmückung von Reiseandenken dienen, sind ohne besondere Genehmigung zulässig, sofern die Art der Verwendung die berechtigten Interessen der Stadt nicht beeinträchtigt.

§ 7

Die Satzung tritt mit der Vollendung der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hattersheim am Main, den 4. August 1975

Der Magistrat

gez.

Winterstein
Bürgermeister